



Resolution 2374 (2017)**verabschiedet auf der 8040. Sitzung des Sicherheitsrats
am 5. September 2017**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 2364 (2017) und 2359 (2017), betreffend die Situation in Mali,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Malis, *hervorhebend*, dass die malischen Behörden die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Stabilität und der Sicherheit im gesamten Hoheitsgebiet Malis tragen, und *unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass Friedens- und Sicherheitsinitiativen unter nationaler Eigenverantwortung stehen,

in Anerkennung des legitimen Strebens aller malischen Bürger nach dauerhaftem Frieden und dauerhafter Entwicklung,

in der Erkenntnis, dass das Abkommen für Frieden und Aussöhnung in Mali („Abkommen“), das 2015 von der Regierung Malis, der Koalition bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und der Koalition bewaffneter Gruppen „Coordination des mouvements de l’Azawad“ unterzeichnet wurde, und seine weitere Durchführung eine historische Chance zur Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in Mali darstellen,

die wiederholten Verstöße gegen die Waffenruhevereinbarungen durch die Koalitionen bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“ in den Regionen Kidal und Menaka *verurteilend*, diese Gruppen *nachdrücklich auffordernd*, die Feindseligkeiten einzustellen, die Waffenruhevereinbarungen strikt einzuhalten und unverzüglich einen konstruktiven Dialog wiederaufzunehmen, damit das Abkommen vollständig durchgeführt werden kann, und in dieser Hinsicht die kürzliche Unterzeichnung einer Waffenruhevereinbarung am 23. August 2017 in Bamako *begrüßend*,

in Anbetracht der jüngsten Fortschritte bei der Durchführung des Abkommens, darunter die Einsetzung aller Interimsverwaltungen im Norden, *zugleich mit dem Ausdruck* seiner tiefen Besorgnis darüber, dass sich die vollständige Durchführung des Abkommens zwei Jahre nach seinem Abschluss weiter verzögert, und *hervorhebend*, dass für die Bevölkerung im Norden und in anderen Landesteilen Malis dringend spürbare und sichtbare Friedensdividenden erzielt werden müssen, damit das Abkommen seine Dynamik behält,

in Bekräftigung seiner Absicht, die Durchführung des Abkommens zu erleichtern, zu unterstützen und genau zu beobachten, *in Würdigung* der Rolle Algeriens und anderer



Mitglieder des internationalen Vermittlungsteams bei der Unterstützung der malischen Parteien bei der Durchführung des Abkommens, *unter Betonung* der Notwendigkeit eines stärkeren Engagements der Mitglieder des internationalen Vermittlungsteams und *ferner betonend*, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Mali auch weiterhin eine zentrale Rolle bei der Unterstützung und Beaufsichtigung der Durchführung des Abkommens übernehmen soll,

missbilligend, dass die schleppenden Fortschritte bei der Durchführung des Abkommens, insbesondere seiner Verteidigungs- und Sicherheitsbestimmungen, sowie die verzögerte Umstrukturierung des Sicherheitssektors die Anstrengungen zur Wiederherstellung der Sicherheit und der Autorität des malischen Staates und zur Bereitstellung sozialer Grundversorgung im Norden Malis behindert haben, und *betonend*, dass die Regierung Malis und die Koalitionen bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“ die Hauptverantwortung für die beschleunigte Durchführung des Abkommens tragen, mit dem Ziel, die Sicherheitslage in ganz Mali zu verbessern und Versuche terroristischer Gruppen, die Durchführung des Abkommens zum Scheitern zu bringen, zu vereiteln,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die prekäre Sicherheitslage, insbesondere die Ausweitung terroristischer und anderer krimineller Aktivitäten auf das Zentrum und den Süden Malis, sowie über die Zunahme krimineller Tätigkeiten wie des Drogen- und des Menschenhandels in Mali,

betonend, dass die Sicherheit und Stabilität in Mali unauflöslich mit denen der Sahel-Region und der Region Westafrika sowie mit der Situation in Libyen und in der Region Nordafrika verbunden sind,

im Bewusstsein der Auswirkungen der Situation in Mali auf den Frieden und die Sicherheit im Sahel sowie auf die west- und nordafrikanische Region insgesamt,

mit dem Ausdruck seiner anhaltenden Besorgnis über die grenzüberschreitende Dimension der terroristischen Bedrohung in der Sahel-Region sowie über die ernststen Herausforderungen, die von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität in der Sahel-Region ausgehen, unter anderem vom illegalen Handel mit Waffen, Drogen und Kulturgut, von der Schleusung von Migranten und vom Menschenhandel, und über ihre in einigen Fällen zunehmenden Verbindungen zum Terrorismus und *unterstreichend*, dass den Ländern der Region die Verantwortung für das Vorgehen gegen diese Bedrohungen und Herausforderungen zukommt,

feststellend, dass Straflosigkeit eine Kultur der Korruption fördern kann, in der unerlaubter Handel und andere kriminelle Interessen gedeihen können, was die Instabilität und Unsicherheit weiter fördert, *mit der Aufforderung* an die malische Regierung, diesbezüglich ausreichende Ressourcen für die Strafverfolgung bereitzustellen, und zu internationaler, regionaler und subregionaler Zusammenarbeit und zur Unterstützung der malischen Regierung bei diesem Unterfangen *ermutigend*,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Aktivitäten terroristischer Organisationen in Mali und der Sahel-Region, namentlich der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika, Al-Qaidas im islamischen Maghreb, Al-Murabituns, Ansar Eddines und der mit ihnen verbundenen Personen und Gruppen wie der Dschamaat Nusrat al-Islam wal-Muslimin (Gruppe für die Unterstützung des Islams und der Muslime), der Organisation Islamischer Staat im Großraum Sahara und Ansar ul-Islams, die nach wie vor in Mali operieren und eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region und darüber hinaus darstellen, sowie der von terroristischen Gruppen in Mali und in der Region begangenen Menschenrechtsverletzungen und Gewalthandlungen gegenüber Zivilpersonen, namentlich Frauen und Kindern,

unter Hinweis auf die Aufnahme der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika, der Organisation Al-Qaida im islamischen Maghreb, Ansar Eddines und ihres Anführers Iyad Ag Ghali sowie Al-Murabituns in die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) und *erneut seine Bereitschaft bekundend*, im Rahmen des genannten Regimes Sanktionen gegen weitere Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu verhängen, die mit ISIL (Daesh), Al-Qaida und anderen gelisteten Einrichtungen oder Personen, einschließlich Al-Qaidas im islamischen Maghreb, Al-Murabituns und Ansar Eddines, verbunden sind, im Einklang mit den festgelegten Kriterien für die Aufnahme in die Liste,

unter nachdrücklicher Verurteilung der anhaltenden Angriffe, einschließlich Terroranschlägen auf Zivilpersonen, die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA) und die französischen Truppen, *unterstreichend*, dass diejenigen, die diese verwerflichen terroristischen Handlungen begehen, organisieren, finanzieren und unterstützen, vor Gericht gestellt werden müssen, und die Regierung Malis *nachdrücklich auffordernd*, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die für diese Angriffe Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Fälle von Entführungen und Geiselnahmen, die mit dem Ziel begangen werden, Mittel zu beschaffen oder politische Zugeständnisse zu erwirken, *von neuem seine Entschlossenheit bekundend*, Entführungen und Geiselnahmen in der Sahel-Region zu verhindern und die sichere Freilassung von Geiseln ohne Lösegeldzahlungen oder politische Zugeständnisse zu erwirken, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, *unter Hinweis* auf seine Resolutionen 2133 (2014), 2253 (2015) und 2368 (2017), insbesondere seine Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, zu verhindern, dass Terroristen unmittelbar oder mittelbar von Lösegeldzahlungen oder politischen Zugeständnissen profitieren, und die sichere Freilassung von Geiseln zu erwirken, und in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf das von dem Globalen Forum Terrorismusbekämpfung veröffentlichte Memorandum von Algier über bewährte Verfahren zur Verhütung von Entführungen zur Erpressung von Lösegeld durch Terroristen und zur Beseitigung der damit verbundenen Vorteile,

unter nachdrücklicher Verurteilung aller Menschenrechtsübergrieße und -verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Mali, insbesondere der außergerichtlichen und summarischen Hinrichtungen, der willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen und der Misshandlung von Personen, deren Freiheit eingeschränkt wurde, der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt sowie der Tötungen und Verstümmelungen, der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und der Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, *mit der Aufforderung* an alle Parteien, den zivilen Charakter von Schulen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu achten und jede rechtswidrige und willkürliche Inhaftierung von Kindern zu beenden, und *mit der Aufforderung* an alle Parteien, diesen Rechtsverletzungen und Übergriffen ein Ende zu setzen und ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht nachzukommen,

betonend, dass alle Parteien die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit wahren und achten müssen, um die fortgesetzte Bereitstellung humanitärer Hilfe, die Sicherheit und den Schutz der Zivilpersonen, die Hilfe erhalten, und die Sicherheit des in Mali tätigen humanitären Personals zu gewährleisten, *hervorhebend*, wie wichtig es ist, dass die humanitäre Hilfe auf der Grundlage der Bedürfnisse bereitgestellt wird, und *erneut erklärend*, dass alle Parteien den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang für die rasche Bereitstellung von Hilfe an alle hilfebedürftigen Menschen in ganz Mali erlauben und erleichtern müssen,

mit großer Sorge *Kenntnis nehmend* von der Beteiligung nichtstaatlicher Akteure, namentlich terroristischer Gruppen, an der Zerstörung kulturellen Erbes und dem illegalen Handel mit Kulturgut und damit verbundenen Straftaten und *ferner davon Kenntnis nehmend*, dass der Internationale Strafgerichtshof am 27. September 2016 Herrn Ahmad Al Faqi Al Mahdi des Kriegsverbrechens der vorsätzlichen Angriffe auf religiöse und geschichtliche Denkmäler in Timbuktu für schuldig befunden hat,

die Maßnahmen *begrüßend*, die die französischen Truppen auf Ersuchen und in Unterstützung der malischen Behörden weiter zur Abschreckung der terroristischen Bedrohung im Norden Malis durchführen,

erfreut über die Entsendung der Gemeinsamen Truppe der G5 Sahel (Force conjointe du G5 Sahel), *unterstreichend*, dass die Anstrengungen der Truppe zur Bekämpfung der Aktivitäten terroristischer Gruppen und anderer organisierter krimineller Gruppen zur Schaffung eines sichereren Umfelds in der Sahel-Region beitragen werden, mit dem Ziel, die MINUSMA bei der Erfüllung ihres Mandats zur Stabilisierung Malis zu unterstützen,

in Würdigung der Rolle der Ausbildungsmission der Europäischen Union in Mali (EUTM Mali) bei der Ausbildung und Beratung der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, einschließlich ihres Beitrags zur Stärkung der Zivilgewalt und der Achtung der Menschenrechte, und der Rolle der Mission der Europäischen Union für Kapazitätsaufbau (EUCAP Sahel Mali) bei der strategischen Beratung und Ausbildung der Polizei, der Gendarmerie und der Nationalgarde in Mali,

unter Hinweis auf das in Resolution 2364 (2017) festgelegte Mandat der MINUSMA, *mit dem erneuten Ausdruck* seiner nachdrücklichen Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Mali und für die MINUSMA, die den malischen Behörden und dem malischen Volk bei ihren Bemühungen behilflich sind, ihrem Land auf Dauer Frieden und Stabilität zu bringen, eingedenk der Hauptverantwortung der malischen Behörden für den Schutz der Bevölkerung, und *unter Begrüßung* der stabilisierenden Wirkung der internationalen Präsenz, einschließlich der MINUSMA, in Mali,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Abkommens, worin der Sicherheitsrat aufgefordert wird, das Abkommen umfassend zu unterstützen, seine Durchführung genau zu überwachen und, falls erforderlich, Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die die Umsetzung der darin enthaltenen Verpflichtungen oder die Verwirklichung seiner Ziele verhindern,

unter Hinweis auf Resolution 2364 (2017), in der der Sicherheitsrat seine Bereitschaft bekundete, zielgerichtete Sanktionen gegen diejenigen zu erwägen, die Handlungen vornehmen, die die Durchführung des Abkommens behindern oder gefährden, diejenigen, die die Feindseligkeiten wiederaufnehmen und gegen die Waffenruhe verstoßen, diejenigen, die die MINUSMA oder andere internationale Präsenzen angreifen oder bedrohen, sowie diejenigen, die derartige Angriffe und Handlungen unterstützen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben der Regierung Malis vom 9. August 2017 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, in dem unterstrichen wird, dass die wiederholten Verstöße gegen die Waffenruhe seit Anfang Juni 2017, insbesondere in der Region Kidal, schwerwiegende Bedrohungen der noch nicht gefestigten Fortschritte bei der Durchführung des Abkommens darstellen, und in dem der Sicherheitsrat daher ersucht wird, umgehend ein Regime zielgerichteter Sanktionen gegen diejenigen zu verhängen, die für die Behinderung der Durchführung des Abkommens verantwortlich sind, um die vielen Hindernisse für die Durchführung des Abkommens zu überwinden,

feststellend, dass die Situation in Mali nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Reiseverbot

1. *beschließt*, dass für einen Anfangszeitraum von einem Jahr ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass die von dem Ausschuss nach Ziffer 9 benannten Personen in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen, wobei kein Staat durch diese Bestimmung verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;

2. *beschließt*, dass die mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden,

a) wenn der Ausschuss von Fall zu Fall bestimmt, dass die betreffende Reise aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt ist;

b) wenn die Ein- oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist;

c) wenn der Ausschuss von Fall zu Fall bestimmt, dass eine Ausnahme die Ziele des Friedens und der nationalen Aussöhnung in Mali und der Stabilität in der Region fördern würde;

3. *betont*, dass Verstöße gegen das Reiseverbot den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit Malis untergraben können, hält fest, dass der Ausschuss die Feststellung treffen kann, dass Personen, die die Reise einer gelisteten Person unter Verstoß gegen das Reiseverbot wissentlich erleichtern, die in dieser Resolution vorgesehenen Benennungskriterien erfüllen, und fordert alle Parteien und alle Mitgliedstaaten auf, mit dem Ausschuss sowie mit der Sachverständigengruppe nach Ziffer 11 bei der Umsetzung des Reiseverbots zusammenzuarbeiten;

Einfrieren von Vermögenswerten

4. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten für einen Anfangszeitraum von einem Jahr ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution alle sich in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen einfrieren, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der von dem Ausschuss benannten Personen oder Einrichtungen oder von Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, oder von in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle befindlichen Einrichtungen stehen, und *beschließt* ferner, dass alle Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen oder Einrichtungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die von dem Ausschuss benannten Personen oder Einrichtungen oder zu ihren Gunsten weder direkt noch indirekt Gelder, finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung stellen können;

5. *beschließt*, dass die mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen nicht für Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen gelten, die nach Feststellung der betreffenden Mitgliedstaaten

a) für grundlegende Ausgaben erforderlich sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungsunternehmen, oder ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste, im Einklang mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften, oder der Bezahlung von Gebühren oder Kosten, im Einklang mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften, für die routinemäßige Ver-

wahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder, anderer finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen dienen, sofern der betreffende Staat dem Ausschuss seine Absicht mitgeteilt hat, gegebenenfalls den Zugang zu diesen Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zu genehmigen, und der Ausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

b) für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind, vorausgesetzt, dass diese Feststellung dem Ausschuss von dem betreffenden Staat oder den betreffenden Mitgliedstaaten mitgeteilt und von dem Ausschuss gebilligt wurde;

c) Gegenstand eines Pfandrechts oder einer Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind, in welchem Fall die Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen für die Erfüllung von Forderungen aus diesem Pfandrecht oder dieser Entscheidung verwendet werden können, vorausgesetzt, das Pfandrecht oder die Entscheidung wurde vor dem Datum dieser Resolution wirksam, begünstigt nicht eine von dem Ausschuss benannte Person oder Einrichtung und wurde dem Ausschuss von dem betreffenden Staat oder den betreffenden Mitgliedstaaten mitgeteilt;

d) wenn der Ausschuss von Fall zu Fall bestimmt, dass eine Ausnahme die Ziele des Friedens und der nationalen Aussöhnung in Mali und der Stabilität in der Region fördern würde;

6. *beschließt*, dass Mitgliedstaaten gestatten können, dass den nach Ziffer 4 eingefrorenen Konten fällige Zinsen oder sonstige Erträge dieser Konten oder fällige Zahlungen aufgrund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor dem Datum geschlossen beziehungsweise eingegangen wurden, ab dem diese Konten den Bestimmungen dieser Resolution unterliegen, gutgeschrieben werden, unter dem Vorbehalt, dass diese Zinsen, sonstigen Erträge und Zahlungen weiterhin diesen Bestimmungen unterliegen und eingefroren bleiben;

7. *beschließt*, dass die in Ziffer 4 enthaltenen Maßnahmen eine benannte Person oder Einrichtung nicht daran hindern, Zahlungen zu leisten, die aufgrund eines vor der Aufnahme der Person oder Einrichtung in die Sanktionsliste geschlossenen Vertrags geschuldet werden, wenn nach Feststellung der betreffenden Staaten die Zahlung weder direkt noch indirekt von einer nach Ziffer 4 benannten Person oder Einrichtung entgegengenommen wird und nachdem die betreffenden Staaten dem Ausschuss die Absicht mitgeteilt haben, solche Zahlungen zu leisten oder entgegenzunehmen oder gegebenenfalls die Aufhebung der Einfrierung von Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zu diesem Zweck zu genehmigen, in welchem Fall diese Mitteilung 10 Arbeitstage vor einer solchen Genehmigung zu erfolgen hat;

Benennungskriterien

8. *beschließt*, dass die in Ziffer 1 enthaltenen Maßnahmen auf Personen und die in Ziffer 4 enthaltenen Maßnahmen auf Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die von dem Ausschuss für diese Maßnahmen benannt wurden, weil sie für die folgenden Handlungen oder Politiken, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Malis bedrohen, unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind, daran mitbeteiligt waren oder sie vorgenommen haben:

a) die Beteiligung an Feindseligkeiten unter Verstoß gegen das Abkommen;

b) Handlungen, die die Durchführung des Abkommens behindern, durch langwierige Verzögerungen behindern oder bedrohen;

c) das Handeln für in den Buchstaben a) und b) genannte Personen und Einrichtungen oder in deren Namen oder auf deren Anweisung oder zu deren anderweitiger Unterstützung oder Finanzierung, unter anderem durch Erträge aus der organisierten Kriminalität, darunter aus der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und ihren Ausgangsstoffen und dem unerlaubten Verkehr mit solchen Stoffen aus und über Mali, dem Menschenhandel, der Schleusung von Migrant*innen, dem Waffenschmuggel und dem unerlaubten Waffenhandel sowie dem illegalen Handel mit Kulturgut;

d) die Beteiligung an der Planung, Steuerung, Förderung oder Durchführung von Angriffen auf i) die verschiedenen in dem Abkommen genannten Einrichtungen, einschließlich lokaler, regionaler und staatlicher Institutionen, gemeinsamer Patrouillen und der malischen Sicherheits- und Verteidigungskräfte, ii) Friedenssicherungskräfte der MINUSMA und anderes Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, einschließlich Mitgliedern der Sachverständigengruppe, iii) die internationalen Sicherheitspräsenzen, einschließlich der Gemeinsamen Truppe der G5 Sahel, der Missionen der Europäischen Union und der französischen Truppen;

e) die Behinderung der Bereitstellung humanitärer Hilfe an Mali oder des Zugangs zu humanitärer Hilfe oder der Verteilung humanitärer Hilfsgüter in Mali;

f) die Planung, Steuerung oder Begehung von Handlungen in Mali, die gegen die anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen oder das anwendbare humanitäre Völkerrecht verstoßen oder die Menschenrechtsübergriffe oder -verletzungen darstellen, namentlich gezielte Angriffe auf Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, durch die Begehung von Gewalthandlungen (darunter Tötung, Verstümmelung, Folter oder Vergewaltigung oder andere sexuelle Gewalt), Entführungen, Verschwindenlassen, Vertreibung oder Angriffe auf Schulen, Krankenhäuser, religiöse Stätten oder Orte, an denen Zivilpersonen Zuflucht suchen;

g) den Einsatz oder die Einziehung von Kindern durch bewaffnete Gruppen oder bewaffnete Kräfte unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt in Mali;

Neuer Sanktionsausschuss

9. *beschließt*, im Einklang mit Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuss des Sicherheitsrats („Ausschuss“) einzusetzen, der die folgenden Aufgaben wahrnehmen wird:

a) die Durchführung der in den Ziffern 1 und 4 verhängten Maßnahmen zu überwachen;

b) die Personen und Einrichtungen zu benennen, die den mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen unterliegen, Informationen über diese Personen zu überprüfen und Anträge auf Ausnahmen gemäß Ziffer 5 zu prüfen;

c) die Personen zu benennen, die den mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen unterliegen, Informationen über diese Personen zu überprüfen und Anträge auf Ausnahmen gemäß Ziffer 2 zu prüfen;

d) die erforderlichen Richtlinien zur Erleichterung der Durchführung der verhängten Maßnahmen festzulegen;

e) einen Dialog zwischen dem Ausschuss und interessierten Mitgliedstaaten und internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, insbesondere denjenigen in der Region, anzuregen, so auch indem Vertreter dieser Staaten oder Organisationen einge-

laden werden, sich mit dem Ausschuss zu treffen, um die Durchführung der Maßnahmen zu erörtern;

f) von allen Staaten und internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen alle von ihm für nützlich erachteten Informationen über die von ihnen unternommenen Schritte zur wirksamen Durchführung der verhängten Maßnahmen einzuholen;

g) Informationen über behauptete Verstöße gegen die in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen oder die Nichtbefolgung dieser Maßnahmen zu prüfen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Finanzvorkehrungen zu treffen, damit der Ausschuss die in Ziffer 9 genannten Aufgaben durchführen kann;

Sachverständigengruppe

11. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ausschuss für einen Anfangszeitraum von dreizehn Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution eine Gruppe von bis zu fünf Sachverständigen („Sachverständigengruppe“) unter der Leitung des Ausschusses einzusetzen und die erforderlichen Finanz- und Sicherheitsvorkehrungen zur Unterstützung der Arbeit der Gruppe zu treffen, *bekundet* seine Absicht, die Verlängerung dieses Mandats spätestens 12 Monate nach Verabschiedung dieser Resolution zu prüfen, und *beschließt*, dass die Gruppe die folgenden Aufgaben ausführen wird:

a) dem Ausschuss bei der Durchführung seines in dieser Resolution festgelegten Mandats behilflich zu sein, so auch durch die Bereitstellung von Informationen an den Ausschuss, die für eine mögliche spätere Benennung von Personen sachdienlich sind, die möglicherweise in Ziffer 8 beschriebenen Aktivitäten nachgehen;

b) von den Staaten, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, den Regionalorganisationen und anderen interessierten Parteien stammende Informationen über die Durchführung der in dieser Resolution beschlossenen Maßnahmen, insbesondere über Fälle der Nichtbefolgung, zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren;

c) dem Rat nach Rücksprache mit dem Ausschuss bis zum 1. März 2018 einen aktuellen Zwischenstand, bis zum 1. September 2018 einen Schlussbericht und dazwischen regelmäßig aktuelle Informationen vorzulegen;

d) dem Ausschuss bei der Präzisierung und Aktualisierung der Informationen auf der Liste der Personen behilflich zu sein, die den mit den Ziffern 1 und 4 verhängten Maßnahmen unterliegen, auch durch die Bereitstellung biometrischer sowie zusätzlicher Informationen für die öffentlich verfügbare Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste;

e) nach Bedarf eng mit der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation - INTERPOL und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zusammenzuarbeiten;

12. *ersucht* darum, dass die Sachverständigengruppe im Einklang mit Ziffer 6 der Resolution 2242 (2015) über die notwendigen Sachkenntnisse in Geschlechterfragen verfügt;

13. *stellt fest*, dass im Rahmen des Auswahlprozesses für die Mitglieder der Sachverständigengruppe die Personen bei der Ernennung den Vorzug erhalten sollen, die über die besten Qualifikationen für die Erfüllung der vorstehend beschriebenen Aufgaben verfügen, wobei der Wichtigkeit der Vertretung verschiedener Regionen und Geschlechter im Rekrutierungsprozess gebührend Rechnung zu tragen ist;

14. *weist* die Sachverständigengruppe *an*, mit anderen zuständigen vom Sicherheitsrat zur Unterstützung der Arbeit seiner Sanktionsausschüsse eingesetzten Sachverständigengruppen zusammenzuarbeiten, insbesondere mit der mit Resolution 1973 (2011) eingesetzten Sachverständigengruppe betreffend Libyen und dem Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung nach den Resolutionen 1526 (2004) und 2368 (2017) betreffend ISIL (Daesh), Al-Qaida und die Taliban und mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen;

15. *fordert* alle Parteien und alle Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe sicherzustellen, und fordert ferner alle beteiligten Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe und ihren ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit die Sachverständigengruppe ihr Mandat ausführen kann;

Rolle der MINUSMA

16. *befürwortet* einen raschen Informationsaustausch zwischen der MINUSMA und der Sachverständigengruppe und *ersucht* die MINUSMA, den Ausschuss und die Sachverständigengruppe im Rahmen ihres Mandats und ihrer Kapazitäten zu unterstützen;

Berichterstattung und Überprüfung

17. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, *auf*, die in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen aktiv durchzuführen und dem Ausschuss regelmäßig über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der mit den Ziffern 1 und 4 verhängten Maßnahmen unternommen haben;

18. *ersucht* den Ausschuss, über seinen Vorsitzenden dem Rat mindestens einmal jährlich über den Stand der allgemeinen Arbeit des Ausschusses mündlich Bericht zu erstatten, gegebenenfalls im Verein mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Mali über die Situation in dem Land, und legt dem Vorsitzenden nahe, regelmäßige Unterhaltungen für alle interessierten Mitgliedstaaten abzuhalten;

19. *ersucht* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 1960 (2010) und Ziffer 9 der Resolution 1998 (2011) sachdienliche Informationen an den Ausschuss weiterzugeben;

20. *bekräftigt*, dass er die Situation in Mali laufend überprüfen wird und dass er bereit ist, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich ihrer Stärkung durch zusätzliche Maßnahmen, ihrer Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, wann immer dies im Lichte der Fortschritte bei der Stabilisierung des Landes und der Befolgung dieser Resolution erforderlich ist;

21. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.